

# Gesetzliche Erbfolge\*

Das österreichische Erbrecht kennt drei Erbrechtstitel für den Erbrechtserwerb. Erbe wird man aufgrund

- eines Erbvertrages,
- des letzten Willens des Verstorbenen,
- der gesetzlichen Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge kommt zur Anwendung, wenn

- kein bzw. kein gültiges Testament oder gültiger Erbvertrag vorliegt,
- die letztwillige Anordnung nur einen Teil des Nachlassvermögens erfasst,
- der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht annehmen kann (z. B. aufgrund Vorversterbens, Erbunwürdigkeit) oder nicht annehmen will (z. B. Ausschlagung der Erbschaft).

Gesetzliche Erben sind in erster Linie die näheren Verwandten und der Ehegatte/eingetragene Partner des Verstorbenen.

## Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten/eingetragenen Partners

Der Ehegatte/eingetragene Partner des Erblassers erhält als gesetzlichen Erbteil

- neben Kindern des Erblassers und deren Nachkommen **ein Drittel** des Nachlasses,
- im Fall, dass keine Nachkommen vorhanden sind, neben Eltern des Erblassers zwei Drittel des Nachlasses. Ist ein Elternteil vorverstorben, fällt auch dessen Anteil dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner zu. Wenn also weder Nachkommen noch Eltern vorhanden sind, erhält der Ehegatte den gesamten Nachlass.

### Erbquote des Ehegatten/eingetragenen Partners

Neben Kindern des Erblassers und deren Nachkommen	Erbquote 1/3
Neben Eltern des Erblassers	Erbquote 2/3 Ist ein Elternteil vorverstorben, fällt auch dessen Anteil dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner zu
In den sonstigen Fällen	Erbquote 3/3 (= 100 %)

Alle Rechte des Ehegatten/eingetragenen Partners bestehen jedoch nur während aufrechter Ehe/eingetragener Partnerschaft. Der geschiedene Ehegatte/frühere eingetragene Partner hat kein gesetzliches Erbrecht.

## Gesetzliches Vorausvermächtnis des Ehegatten

Neben seinem Erbteil gebührt dem Ehegatten/eingetragenen Partner zusätzlich das sogenannte „gesetzliche Vorausvermächtnis“, welches die zum ehelichen oder partnerschaftlichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen (z. B. Haushaltsgeräte, Geschirr, Möbel etc.) und das Recht, weiter in der Ehe- oder Partnerschaftswohnung zu wohnen (sofern der Erblasser Eigentümer dieser Wohnung ist) umfasst.

## Gesetzliches Verwandtenerbrecht (Parentelsystem)

Es gibt neben dem gesetzlichen Erbrecht des Ehegatten – je nach Verwandtschaftsgrad – vier Linien, die im Fachjargon auch Parentele genannt werden:

### 1. Parentel

Darunter fallen die direkten Nachkommen des Verstorbenen (Kinder, Enkelkinder etc.). Ist kein erbberechtigter Ehegatte vorhanden, fällt der gesamte Nachlass den Kindern zu gleichen Teilen zu. Bei vier Kindern erhält beispielsweise jedes Kind ein Viertel des Nachlassvermögens. Ist eines der Kinder vorverstorben, treten dessen Nachkommen an seine Stelle, die wiederum zu gleichen Teilen erben. Wenn ein Kind kinderlos verstorben ist,

# Gesetzliche Erbfolge\*

wächst dessen Anteil gleichteilig den übrigen Geschwistern zu. Ist aus der ersten Parentel niemand vorhanden, kommt die zweite Parentel zum Zug.

## 2. Parentel

Ist kein Nachkomme des Verstorbenen vorhanden, fällt die Verlassenschaft der zweiten Parentel zu. Dazu gehören die Eltern des Verstorbenen und deren Nachkommen (Geschwister des Verstorbenen und deren Nachkommen). Leben noch beide Elternteile, gebührt ihnen jeweils die Hälfte des Nachlasses. Ist ein Elternteil vorverstorben, treten dessen Kinder (Geschwister des Verstorbenen) bzw. deren Nachkommen (Enkelkinder) an seine Stelle. Hinterlässt der vorverstorbene Elternteil keine Nachkommen, erhält dessen Anteil der andere noch lebende Elternteil.

## 3. Parentel

Sind die Eltern des Verstorbenen ohne Nachkommen verstorben, fällt die Verlassenschaft den Großeltern des Verstorbenen und deren Nachkommen zu. Erst wenn sowohl die erste, als auch die zweite und die dritte Parentel erschöpft sind, kommt die vierte Parentel zum Zug.

## 4. Parentel

In der vierten Parentel erben nur die vier Urgroßelternpaare, nicht aber deren Nachkommen, diese liegen außerhalb der Erbrechtsgrenze.

## Außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten

Gelangt kein gesetzlicher Erbe zur Verlassenschaft, so fällt dem Lebensgefährten des Verstorbenen die gesamte Erbschaft zu, sofern er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Erblassers im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

## Gesetzliches Vorausvermächtnis des Lebensgefährten

Auch dem Lebensgefährten steht das gesetzliche Vorausvermächtnis – zeitlich befristet auf ein Jahr ab dem Tod des Erblassers – zu, bestehend aus dem Recht auf die zum gemeinsamen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen (z. B. Haushaltsgeräte, Geschirr, Möbel etc.) und dem Recht, weiter in der partnerschaftlichen Wohnung zu bleiben (sofern der Erblasser Eigentümer dieser Wohnung ist). Voraussetzung dafür ist, dass er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes weder verheiratet war, noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat.

**Hinweis:** Kein Erbrecht haben verschwägte Personen wie Schwiegerkinder, Schwiegereltern etc. Erst wenn weder ein gesetzlicher Erbe noch der Lebensgefährte des Verstorbenen zum Zug kommen, können auch fremde Personen, nämlich Legatäre, im Rahmen ihres außerordentlichen Erbrechtes zur Erbfolge berufen sein. Tritt auch dies nicht ein, hat der Bund das Recht, sich die Verlassenschaft anzueignen (Aneignung durch den Bund).

\* Dieses Informationsblatt ist Teil der Kundenmappe „Generationen“ zum Thema „Vermögen weitergeben“. Bitte beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf der Inhaltsangabe der Kundenmappe, die Ihnen auf Anfrage von der BTV gerne zur Verfügung gestellt wird.